

Richtlinie
zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 I, 23 I, III, 24 I - III SGB VIII
in Bezug auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreis Vorpommern-Rügen

(Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie LK V-R)

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 2. Dezember 2019

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Ausgestaltung der Kindertagespflege im Sinne der § 22, 23, 24 und 43 sowie des § 8a in Verbindung mit § 72a und § 87a SGB VIII und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung vom 4. September 2019.

§ 1 Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (Pflegeerlaubnis)

- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist vor Aufnahme der Tätigkeit beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Jugend - als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe - schriftlich zu beantragen. Es ist das standardisierte Antragsformular des Landkreises Vorpommern-Rügen zu verwenden.
- (2) Die Pflegeerlaubnis wird für höchstens 5 Jahre, ab Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses, befristet.
- (3) Die Pflegeerlaubnis wird für höchstens fünf, nicht zum Haushalt gehörende Kinder erteilt.
- (4) Die Anzahl der bewilligten Plätze kann auch weniger als fünf betragen, wenn
 1. die Kindertagespflegeperson selbst eigene Kinder bis zum Schuleintritt mit betreut und diese keine Kindertageseinrichtung besuchen,
 2. Kinder mit besonderem festgestellten Förderbedarf oder einer Behinderung betreut werden sollen,
 3. die räumlichen Voraussetzungen nicht ausreichend sind oder
 4. eine Kindertagespflegeperson ohne pädagogischen Berufsabschluss erstmalig ihre Tätigkeit beginnt.
- (5) Bei Neubeginn einer Kindertagespflegetätigkeit von Personen ohne staatlich anerkannten pädagogischen Berufsabschluss werden zur Einarbeitung in die neue Verantwortung grundsätzlich für 6 Monate höchstens vier Betreuungsplätze bewilligt. Ab Beginn des siebten Monats der Kindertagespflegetätigkeit kann auf Antrag die Platzzahl auf fünf Betreuungsplätze erhöht werden.
- (6) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gibt den Kindertagespflegepersonen keine Gewähr für die Belegung und Auslastung der Kindertagespflege. Das Risiko der nicht vollständigen Belegung und Auslastung trägt die Kindertagespflegeperson selbst.
- (7) Die Kontaktdaten aller Kindertagespflegepersonen werden für platzsuchende Personensorgeberechtigte auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Verfügung gestellt.
- (8) Gemäß § 7 KiföG M-V beträgt der Betreuungsumfang für einen Ganztagsplatz in der Kindertagespflege 50 Stunden pro Woche, für einen Teilzeitplatz 30 Stunden und für einen Halbtagsplatz 20 Stunden.
Bei einer regelmäßigen Betreuung von Montag bis Freitag ergibt sich ein täglicher Betreuungsumfang von bis zu 10 Stunden für einen Ganztagsplatz, 6 Stunden für einen Teilzeitplatz und 4 Stunden für einen Halbtagsplatz.

- (9) Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege wird erteilt, wenn die Person sich durch ihre Persönlichkeit, durch Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnet sowie geeignete Räume zur Verfügung stehen.
- (10) Grundlage für eine Entscheidung über die Anzahl der Kinder, die von einer Kindertagespflegeperson betreut werden können, bilden die nachstehenden Anforderungen an die Qualifikation, an die Persönlichkeit sowie die räumlich-sächlichen vorhandenen Rahmenbedingungen im Sinne der §§ 3 - 5 der Richtlinie.

§ 2 gesetzliche Grundlagen

Die Kindertagespflegeperson hat in ihrer Tätigkeit die nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten:

1. Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
2. Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V)
3. Bildungskonzeption für 0 - 10 jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern (BiKo M-V)
4. Infektionsschutzgesetz (IfSG)
5. Hinweise zu Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern
6. Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)
7. Unfallverhütungsvorschriften im Sinne des § 15 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)

§ 3 Grundlagen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis - fachliche Eignung

- (1) Kindertagespflegepersonen haben gemäß § 43 II SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege zu verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben oder in anderer Weise nachweisen können. Als Nachweis „in anderer Weise“ geeignet sind pädagogische Berufsabschlüsse gemäß § 2 VII Nr. 1 bis 10 KiföG M-V.
- (2) Als qualifizierte Lehrgänge gelten gemäß § 19 I KiföG M-V die Grundqualifizierungen von mindestens 300 Stunden nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) des Deutschen Jugendinstituts München. Für die erstmalige Erteilung der Pflegeerlaubnis ist die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung (Stufe 1) erforderlich. Für die Erneuerung der Pflegeerlaubnis nach spätestens 5 Jahren ist die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung (Stufe 2) erforderlich.
Als Nachweise gelten die jeweiligen Zertifikate des Bundesverbandes für Kindertagespflegepersonen.
- (3) Bewerber für die Kindertagespflege müssen mindestens zwei Praktika nachweisen. Davon ist ein Praktikum von mindestens einer Woche in einer Kinderkrippe und ein Praktikum von mindestens einer Woche in einer Kindertagespflege zu absolvieren.
- (4) Jährlich sind gemäß § 20 I KiföG M-V 25 Fortbildungsstunden bis zum 15. Februar des Folgejahres in eigener Verantwortung durch Kopien der Teilnahmenachweise dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.
Davon sind entsprechend dem Fortbildungscurriculum der Bildungskonzeption für 0 bis 10 jährige Kinder Mecklenburg-Vorpommern Teil V mindestens 16 Stunden zu pädagogischen, entwicklungspsychologischen und rechtlichen Themen der Bildungskonzeption zu absolvieren. Weitere 9 Fortbildungsstunden müssen zu kindertagespflegenahen, freien pädagogischen Themen durchgeführt werden. Die Teilnahme an der tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung (QHB) wird angerechnet.

- (5) Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, alle 2 Jahre mindestens eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdungen beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.
Eine Fortbildung zum Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung wird als Fortbildung im Sinne des § 3 IV der Richtlinie anerkannt.
- (6) Der Kurs „Erste Hilfe am Kind“ ist vor Aufnahme der Tätigkeit zur Kindertagespflege und nachfolgend alle 2 Jahre von der Kindertagespflegeperson dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen. Der Kurs „Erste Hilfe am Kind“ wird als Fortbildungsstunden im Sinne des § 3 IV der Richtlinie, ausschließlich als Fortbildung zu tagespflegenahen, freien pädagogischen Themen, anerkannt.
- (7) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann der Kindertagespflegeperson Fortbildungsthemen und Fortbildungsschwerpunkte vorgeben.

§ 4 Grundlagen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis - persönliche Eignung

- (1) Über die persönliche Eignung der Person zur Kindertagespflegeperson entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des Verfahrens zur Erlaubniserteilung.
- (2) Die Kindertagespflegeperson muss grundsätzlich über nachfolgende Voraussetzungen verfügen:
 1. Schulabschluss mindestens Berufsreife,
 2. gute Deutschkenntnisse,
 3. abgeschlossene Berufsausbildung oder Studium an einer Hochschule oder Fachhochschule.
 4. Bei ausländischen Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen fachkundige Sprachkenntnisse in der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachgewiesen werden.
- (3) Die Kindertagespflegeperson soll nachfolgende persönliche Werte und Grundhaltungen ihr eigen nennen:
 1. Wertschätzung des Kindes,
 2. Freude an der Arbeit mit Kindern,
 3. hohe Motivation und Bereitschaft zu einer professionellen und längerfristigen Betreuungsaufgabe,
 4. Sicherung einer pädagogisch-erzieherischen Arbeit entsprechend dem Alter der betreuten Kinder,
 5. Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung,
 6. partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, insbesondere in Fragen der individuellen Förderung des Kindes.
- (4) Die Kindertagespflegeperson soll grundsätzlich über nachfolgende persönliche Eigenschaften und Fähigkeit verfügen:
 1. hinreichende physische und psychische Konstitution,
 2. Organisationskompetenz in Bezug auf eine saubere und strukturierte Haushaltsführung sowie verlässliche Tagesablaufstrukturen,
 3. zeitliche Flexibilität, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein,
 4. Fähigkeit, Bedürfnisse und Signale des Kindes wahrzunehmen, zu erkennen und adäquat zu beantworten,
 5. Toleranz gegenüber unterschiedlichen Familien-, Lebens- und Erziehungsauffassungen,

6. Kritikfähigkeit und Konfliktfähigkeit, verbunden mit Reflexionsfähigkeit sowie Entwicklungs- und Veränderungsbereitschaft,
 7. kommunikative Fähigkeiten, kooperative Kompetenz,
 8. Verschwiegenheit gegenüber Dritten.
- (5) Die Kindertagespflegeperson soll ein Fachinteresse an der Ausübung der Tätigkeit besitzen, d. h. insbesondere:
1. Offenheit und Interesse für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen,
 2. aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen und Fachliteratur,
 3. Bereitschaft zur Qualifikation und fortlaufenden jährlichen Fortbildungen,
 4. Offenheit für Fachberatung und Fachgruppenaustausch unter Kindertagespflegepersonen, pädagogischen Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen,
 5. kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Fachdiensten Jugend, Soziales, Gesundheit, Lebensmittelüberwachung sowie Beratungs- und Frühförderstellen.

§ 5 Grundlagen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis - räumlich-sächliche Eignung

- (1) Eine Kindertagespflege ist räumlich-sächlich geeignet, wenn die in diesem Paragraphen genannten Voraussetzungen mindestens eingehalten sind.
- (2) Es müssen ausreichende Spiel- und Bewegungsflächen sowie Platz für Ruhe, Schlaf und Rückzug vorhanden sein. Als grundsätzlich ausreichend wird je betreutes Kind eine Gesamtfläche von 7,0 m² angesehen, wobei
 1. 3,5 m² auf die Spiel- und Bewegungsfläche,
 2. 2,0 m² auf die Schlaffläche,
 3. 0,75 m² auf die Badfläche und
 4. 0,75 m² auf die Flur- und Garderobenfläche entfallen.
- (3) Für jedes betreute Kind ist ein eigener Schlafplatz vorzuhalten.
- (4) Grundsätzlich soll ein separater Schlafrum vorgehalten werden. Ausnahmen werden in einer Einzelfallentscheidung entschieden. Grundvoraussetzung für eine Einzelfallentscheidung ist das Vorhalten von mindestens 5,5 m² Raumgröße pro betreutes Kind.
- (5) Es müssen kindgerechte, die Selbstständigkeit fördernde Waschmöglichkeiten vorhanden sein.
- (6) Es ist ein hygienischer Wickel- und Pflegeplatz mit 20 cm hohem Kantenschutz bei Wickelkommoden notwendig.
- (7) Das Spiel- und Beschäftigungsmaterial muss altersentsprechend, entwicklungsfördernd und bildungsanregend sein.
- (8) In den Räumen der Kindertagespflege sind Mindesttemperaturen von
 1. 20 - 22 °C im Spielraum,
 2. 16 - 18 °C im Schlafrum sowie
 3. 22 - 24 °C im Wasch-, Sanitär- und Wickelraum zu gewährleisten.
- (9) Eine unerwünschte und störende Sonnenwärmelast ist durch geeignete Sonnenschutzvorrichtungen zu verhindern.
- (10) Die Ausstattung muss kinderunfallsicher, hygienisch sauber, offen, freundlich und die Räume funktional sein.
 1. Bei privaten Außenspielflächen gilt: Einzäunung, Übersichtlichkeit, Unfallsicherheit, kindgerechte entwicklungsanregende Gestaltung.

2. Bei öffentlichen Außenspielflächen gilt: Spielorte sollen in unmittelbarer Nähe mit einer Wegezeit von maximal 10 Minuten bei Kindergeschwindigkeit sowie gesundheits- und entwicklungsförderlich und sicher sein.
 3. Tiere sind so zu halten, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht. Kampfhunde im Sinne der Kampfhundeverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung sind nicht gestattet.
 4. Die Kindertagespflegeperson hat für alle Haus- und Nutztiere, mit denen die betreuten Kinder in Kontakt kommen, einen ausreichenden Impfschutz regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre, in ihren persönlichen Unterlagen zu dokumentieren. Auf Verlangen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind die Nachweise vorzulegen.
- (11) Die Räume der Kindertagespflege müssen kindgerecht ausgestaltet sein.
1. Eine Selbstbedienung muss für die Kinder in allen Räumen sowie im Außenbereich möglich sein und die Selbstständigkeit entsprechend gefördert werden.
 2. Das Material muss altersentsprechend geeignet und anregend sein.
- (12) Die genutzten Räume der Kindertagespflege müssen immer rauchfrei und frei von chemischem Raumdeodorant sein.

§ 6 Eignungsfeststellung

- (1) Für das Bewerbungsverfahren zur erstmaligen Erteilung Pflegeerlaubnis einzureichende Unterlagen sind:
1. Bewerbungsanschreiben,
 2. tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
 3. Schulabschlusszeugnis,
 4. Zeugnis abgeschlossener Berufsausbildung/ Studiennachweis,
 5. Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege (Stufe 1),
 6. Praktikumsbeurteilung aus Krippe und Kindertagespflege,
 7. ärztliche Bescheinigung zur gesundheitlichen Konstitution,
 8. schriftliche Belehrung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst nach dem § 43 IfSG,
 9. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30 BZRG,
 10. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30 BZRG für alle im Haushalt lebenden Personen ab einem Alter von 16 Jahren, wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt geführt wird,
 11. schriftliche Erklärung, ob für die eigenen minderjährigen Kinder Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII i. V. m. §§ 31 - 34 SGB VIII in Anspruch genommen werden oder die Personensorge für ein eigenes Kind entzogen wurde,
 12. Grundriss der Räume Kindertagespflege mit m²-Angabe,
 13. Einverständniserklärung des Vermieters,
 14. Einverständniserklärung aller im Haushalt lebenden Personen ab einem Alter von 14 Jahren, wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt geführt wird,
 15. Nachweis „Erste Hilfe am Kind“, nicht älter als 2 Jahre,
 16. Erklärung zum Bekenntnis zum Grundgesetz, nicht älter als 2 Jahre,
 17. Nachweis über fachkundige Sprachkenntnisse für Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist durch Niveau B2 GER,
 18. pädagogische Konzeption,
 19. Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Kontaktdaten auf der Homepage des Landkreises Vorpommern-Rügen,

20. Belehrung und Hinweise für die Durchführung der Kindertagespflegetätigkeit sind zu unterschreiben,
 21. Nachweis über eine angemessene Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.
- (2) Für die Erneuerung einer Pflegeerlaubnis wird im Einzelfall festgelegt, welche Unterlagen einzureichen sind.

§ 7 ungeeignete Personen zur Ausübung der Kindertagespflege

Zur Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ungeeignet sind insbesondere Personen,

1. die selbst die Bereitschaft zur physischen und psychischen Gewalt äußern oder wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt geführt wird, diese von einer im Haushalt lebenden Person geäußert wird,
2. deren Weltanschauung und politische Werte nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind,
3. die mangelnde Sensibilität und Zuwendung im Umgang mit Kindern und Erwachsenen zeigen,
4. die kein oder unzureichend Deutsch sprechen und dementsprechend kein sprachliches Vorbild sein können,
5. die das Einreichen der in § 6 der Richtlinie geforderten Unterlagen verweigern,
6. mit Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson, nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180a, 181 a, 182 bis 184g, 184i, 201a III, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB - gemäß § 72a SGB VIII - oder mit gleichnamigen Eintragungen im Führungszeugnis einer im Haushalt lebenden Person ab 16 Jahre, wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt geführt wird,
7. wenn von einer im Haushalt lebenden Person ausgehende Vorfälle von physischer, sexueller oder psychischer Gewaltausübung oder Missbrauch bekannt sind oder bekannt werden, wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt geführt wird,
8. die zwei Jahre in Folge die geforderten jährlichen 25 Fortbildungsstunden nicht erfüllen und nachweisen können,
9. die die Fürsorge- und Aufsichtspflicht mindestens fahrlässig verletzen,
10. die die Kooperation und persönliche Gespräche mit den Fachdiensten des Landkreises sowie damit im Zusammenhang stehende Hausbesuche verweigern, u. a. Fachdienst Jugend, Fachdienst Sozialpädagogischer Dienst, Fachdienst Gesundheit, Lebensmittelüberwachung,
11. die nicht bereit sind, festgestellte Sicherheitsmängel in den genutzten Räumlichkeiten trotz Beratung und schriftlicher Aufforderung zu beseitigen,
12. die das absolute Rauchverbot in den durch die Kindertagespflege benutzten Räumen oder in Anwesenheit der Kinder missachten,
13. die Alkohol oder andere Suchtmittel während der Kindertagesbetreuung konsumieren,
14. bei denen selbst oder wenn bei im Haushalt lebenden Personen eine psychische Grunderkrankung, eine schwere körperliche oder Suchterkrankung vorliegt, die der Tätigkeit im eigenen Haushalt entgegensteht,
15. die vorsätzlich gegenüber den Mitarbeitern des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe falsche Angaben im Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung, der wiederholten Zulassung zur Kindertagespflegeperson oder Abrechnung tätigen,

16. die absichtlich unrichtige Abrechnungslisten zum Beitrag der Elternentlastung und Landes- und Kreismittel tätigen.

§ 8 Verfahrensablauf zur Erteilung der Pflegeerlaubnis

- (1) Grundsätzlich müssen zur Erlangung der Pflegeerlaubnis nachfolgende Verfahrensschritte eingehalten werden:
 1. allgemeine Beratung zum Berufsbild und dessen Anforderungen,
 2. erstes Eignungsgespräch vor Beginn des Lehrgangs zur Grundqualifizierung,
 3. Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen im Sinne des § 6 der Richtlinie,
 4. Gespräch zur Feststellung der persönlichen Eignung,
 5. Hausbesuch; örtlich Prüfung der räumlich-sächlichen Eignung,
 6. Erteilung oder Versagung der Pflegeerlaubnis.
- (2) Im Einzelfall werden vor der Entscheidung auf Erteilung der Pflegeerlaubnis weitere Gespräche vorbehalten.

§ 9 Meldepflichten an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Meldepflichtig sind:

1. wesentliche Änderungen der beim letzten Hausbesuch geprüften räumlichen Gegebenheiten, insbesondere Nutzung neuer Räume, Raumreduzierung, Umbau, Umsetzung neuer Raumkonzepte,
2. akute, plötzliche persönliche oder familiäre Belastungssituationen, beispielsweise schwere Erkrankungen, Trennung, Scheidung, Todesfall usw.,
3. eine eigene Schwangerschaft, mit Nachweis ab der 14. Schwangerschaftswoche und erneuter ärztlicher Bescheinigung zur gesundheitlichen Eignung vom behandelnden Gynäkologen,
4. Tod eines Tagespflegekindes auch außerhalb der Kindertagespflege,
5. Unfälle und Verletzungen der Tagespflegekinder in der Kindertagespflege, die einen Arztbesuch notwendig machen und beim Unfallversicherungsträger meldepflichtig sind,
6. Unfälle und Verletzungen der Kindertagespflegeperson, die einen Arztbesuch nach sich ziehen und beim Unfallversicherungsträger meldepflichtig sind,
7. meldepflichtige Infektionskrankheiten der Tagespflegekinder, der Kindertagespflegeperson selbst oder von im Haushalt lebenden Personen nach dem Infektionsschutzgesetz,
8. inhaltliche Änderung der pädagogischen Konzeption,
9. Beendigung der Kindertagespflegetätigkeit,
10. Änderungen des Namens der Kindertagespflegeperson, der Kontaktdaten, Bankverbindung, Versicherungen,
11. Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII i. V. m. §§ 31 - 34 SGB VIII in der eigenen Familie bei eigenen minderjährigen Kindern.
12. Unverzüglich zu melden ist eine rechtskräftige Verurteilung der Kindertagespflegeperson oder - sofern die Kindertagespflege im Privathaushalt erfolgt - einer im Haushalt lebenden Person nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180a, 181 a, 182 bis 184g, 184i, 201a III, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB - gemäß § 72a SGB VIII.
13. In Fällen von § 18 I Satz 5 KiföG M-V ist jeweils vor Abschluss des Betreuungsvertrages der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren und darzustellen, wie eine (auch zeitweise) Überschreitung der Pflegeerlaubnis ausgeschlossen wird.

§ 10 Vertretungsregelung

- (1) Die notwendige Vertretung im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson soll schriftlich im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen geregelt werden.
- (2) Die Kindertagespflege-Vertretungsperson oder die Vertretungskindertagesstätte soll durch regelmäßig gepflegte Kontakte dem Kind als auch den Eltern bekannt sein.
- (3) Die Vertretungsregelung unter Nennung des Namens der kooperierenden Kindertagespflege-Vertretungsperson oder Vertretungskindertagesstätte soll im Betreuungsvertrag benannt werden.
- (4) Im Rahmen der genehmigten Platzkapazität können Kinder auch im Vertretungsfall aufgenommen werden, wenn die Anzahl von fünf anwesenden Kindern nicht überschritten wird.
- (5) Über einen Vertretungsfall ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren.

§ 11 Großtagespflegestellen

- (1) Grundsätzlich gelten für Großtagespflegestellen gemäß § 18 Absatz 2 KiföG M-V die gleichen Anforderungen zu den räumlichen Voraussetzungen wie für jede einzeln tätige Kindertagespflegeperson. Jede Kindertagespflegeperson soll für die ihr durch den Betreuungsvertrag anvertrauten Kinder möglichst einen eigenen Spiel- und Schlafraum nutzen können. Küche, Bad und Flur werden i. d. R. gemeinsam genutzt.
- (2) Über die räumliche Eignung von Flur und Bad wird im Einzelfall durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entschieden. In einer Einzelfallentscheidung kann von den räumlichen Voraussetzungen des Vorhaltens von 0,75 m² pro Kind in Bad und Flur abgewichen werden.
- (3) Jede Kindertagespflegeperson fördert eigenständig und eigenverantwortlich die Kinder, für die ein Betreuungsvertrag besteht, in der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit von der Bringung des Kindes bis zur Abholung. Eine Einteilung von Diensten im Sinne eines Schichtarbeitsplanes ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können zugelassen werden in der Betreuungszeit vor 7:00 Uhr und nach 16:00 Uhr, unter der Voraussetzung der Zustimmung der Personensorgeberechtigten, dass das Kind von dem Großpflegestellenpartner betreut werden darf. Ab der täglichen Anwesenheit eines sechsten Kindes in der Großpflegestelle müssen beide Kindertagespflegepersonen zwingend anwesend sein.
- (4) Jede Kindertagespflegeperson muss die individuellen Betreuungszeiten im täglichen Tagesablauf absichern, in denen sie sich ausschließlich nur mit ihren durch den Betreuungsvertrag anvertrauten Kindern möglichst in separaten Räumen beschäftigt.

§ 12 Betreuung von Kindern über das dritte Lebensjahr hinaus

- (1) Eine Betreuung über das dritte Lebensjahr hinaus kann ohne Antragstellung für maximal drei Monate erfolgen, wenn kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht. Die Kindertagespflegeperson ist zum Vermerk auf der monatlichen Meldeliste verpflichtet.
- (2) Eine Betreuung über das dritte Lebensjahr hinaus ist mit gesonderter Antragstellung möglich, wenn
 1. nachweislich über den dritten Monat hinaus kein Kindergartenplatz in mindestens drei Einrichtungen zur Verfügung steht,

2. ein ärztliches Attest mit einer Begründung zur Notwendigkeit der Weiterbetreuung des Kindes in der Kindertagespflege vorliegt.
- (3) Der Antrag auf Betreuung des Kindes über das dritte Lebensjahr hinaus ist spätestens einen Monat vor dem begehrten Antragszeitraum durch die Kindertagespflegeperson beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

§ 13 Mitwirkung im Kinderschutz und bei den frühen Hilfen

Werden der Kindertagespflegeperson bei einem ihr anvertrauten Kind wichtige Anhaltspunkte bekannt, die eine Vernachlässigung oder Gefährdung belegen und erscheint das Wohl des Kindes nicht mehr gewährleistet, muss die Kindertagespflegeperson sofort Kontakt zum Fachdienst Jugend oder Fachdienst Sozialpädagogischer Dienst zur Beratung und Veranlassung weiterer Schritte aufnehmen.

§ 14 Umsetzung des KiföG M-V und der BiKo M-V

- (1) Die Ziele und Grundgedanken sowie das methodische Vorgehen in der Umsetzung der pädagogischen Arbeit hat die Kindertagespflegeperson in ihrer pädagogischen Konzeption darzulegen.
- (2) Die pädagogische Konzeption ist spätestens alle 5 Jahre im Verfahren zur Erneuerung der Pflegeerlaubnis zu aktualisieren und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen.
- (3) Die pädagogische Konzeption muss folgende Inhalte mindestens aufweisen:
 1. Deckblatt, Inhaltsangabe, Vorwort,
 2. das pädagogische Profil, Aus- und Weiterbildungen zum Profil und pädagogische Schwerpunkte,
 3. Vorstellung beteiligter Akteure, insbesondere der im Haushalt lebenden Familienmitglieder,
 4. Rahmenbedingungen, beispielsweise Räume, Umfeld, Erreichbarkeit von Spielplätzen, Turnhalle etc.,
 5. Darlegung des Verständnisses zu den Rechtsgrundlagen, insbesondere zur BiKo M-V,
 6. Ziele in den pädagogischen Bildungsbereichen: Sprache und Kommunikation; Musik und Kunst; Gemeinschaft, Natur und Sachen; Bewegung und Motorik; mathematisches Denken,
 7. Gestaltung des Übergangs von der Familie in die Kindertagespflege, insbesondere der Eingewöhnungsphase,
 8. Hygienebedingungen,
 9. Gesundheitsvorsorge; Umsetzung einer gesunden Ernährung,
 10. Beobachtung und Dokumentation,
 11. Portfolioarbeit,
 12. exemplarischer Tagesablauf,
 13. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern,
 14. Umsetzung des Kinderschutzes/Frühe Hilfen,
 15. Verträge, Finanzen, Versicherungen,
 16. Qualitätsentwicklung- und Sicherung, insbesondere Fortbildung, Fachliteratur, Fachberatung,
 17. Schließzeiten und Vertretungsregelungen,
 18. Datum und Unterschrift.

§ 15 Überprüfung der Richtlinie

Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 I, 23 I, III, 24 I - III SGB VIII in Bezug auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreis Vorpommern-Rügen wird alle 2 Jahre ab dem Inkrafttreten zum jeweils 1. September inhaltlich überprüft. Die erstmalige inhaltliche Überprüfung erfolgt zum 1. September 2020.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Richtlinie für ungültig oder nicht vollstreckbar erklärt werden, bleiben die nicht für ungültig und unvollstreckbar erklärten Regelungen gültig und vollstreckbar. Jede ungültige oder nichtvollstreckbare Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die, soweit gesetzlich möglich, dem Sinn und Zweck jener Bestimmung unter Berücksichtigung aller anderen Regelungen der Richtlinie möglichst nahe kommt.

§ 17 Schlussbestimmung

Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 I, 23 I, III, 24 I - III SGB VIII in Bezug auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreis Vorpommern-Rügen tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 I, 23 I, III, 24 I - III SGB VIII in Bezug auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreis Vorpommern-Rügen vom 18. Dezember 2017 außer Kraft.

Stralsund,

(Siegel)

Dr. Stefan Kerth
Landrat